

NEUE VERSION

1.3. Mitgliedschaft

1.3.1 ICSF Mitglieder bestehen nur aus zwei Gruppen

1. Mitgliedsverbände und
2. Zeitweilige Mitglieder
 - assoziierte Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - zusammenarbeitende Mitglieder

1.3.2. Die Mitgliedschaft ist nur einer Nationalen Castingföderation oder Assoziation für ein Land ermöglicht, die den Casting Sport in dem Land kontrolliert. Wenn die nationale Organisation während drei Jahren eine oder mehrere Disziplinen nicht durchführt, kann sie durch eine andere nationale Organisation ersetzt werden, die die Aktivität in dieser/diesen Disziplinen durchführt. Der Ersatz kann mit dem Beschluss der Generalversammlung oder mit dem Vorschlag durchgeführt werden, den ICSF Executive Board macht.

1.3.3. Damit ICSF Board das Wachstum von Casting auf dem internationalen Niveau unterstützt, hat er damit übereingestimmt, dass er neue Mitgliedsverbände von ICSF provisorisch annimmt.

Die zeitweiligen Mitglieder bezahlen keine Eintritts- oder Mitgliedsgebühren. Die Mitgliedschaft ist für sie provisorisch und fordert keine Rechte und Pflichten. Vor allem gibt nicht den provisorischen Mitgliedern das Recht auf dem Kongress zu wählen. Ohne die außerordentliche Zustimmung von ICSF Board (in Übereinstimmung mit den internationalen Regeln von Casting - International Casting Rules), können sie nicht an den Weltmeisterschaften teilnehmen.

1.3.4. Die assoziierten Mitglieder können Einzelne, Institutionen oder Gesellschaften sein, die sich wünschen bedeutend zur ICSF Tätigkeit in der Werbung vom internationalen Castingsport, Flycasting und Surfcastingsport beizutragen. Die assoziierte Mitgliedschaft ist für einen Einzelnen, eine Institution oder Gesellschaft aus dem bestimmten Land zugänglich, aber nur in dem Falle, dass aus dem bestimmten Land kein Mitglied ist.

Sie können an den Sitzungen der Generalversammlung und an den Sitzungen teilnehmen, aber sie haben kein Wahlrecht.

1.3.5. Die Ehrenmitglieder können physische oder Rechtspersonen sein, die verdienstvoll zum Castingsport beigetragen haben.

Sie können an der Generalversammlung und an den Sitzungen teilnehmen, aber sie haben kein Wahlrecht.

- 1.3.6. Die zusammenarbeitenden Mitglieder können von den nationalen Organisationen anerkannt werden, die den Castingsport betreiben und eng mit ICSF in Casting Sport Aktivitäten zusammenarbeiten, aber ihr Land ist von einer anderen nationalen Föderation vertreten, die das ICSF Mitglied ist (Artikel 1.1.1.,1.1.2, 1.1.3.). Sie können an den Sitzungen der Generalversammlung teilnehmen, aber sie haben kein Wahlrecht.
- 1.3.7. Außerordentlich im Falle von 2 Mitgliedschaften (Mitglied und zusammenarbeitendes Mitglied) aus einem Land, wenn das zusammenarbeitende Mitglied eindeutig mehr Aktivitäten in Casting, Flycasting und Surfcasting ausübt und die Prosperität (dem Aufschwung)dieser Sportart in dem erwähnten Land sichert und eng mit ICSF zusammenarbeitet und ICSF informiert, kann die ICSF Generalversammlung über die Änderung in der Mitgliedschaft entscheiden. Nur bei der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ Stimmen der Anwesenden an der Generalversammlung.
- 1.3.8. Die Mitglieder der Föderation werden an der Standardisierung der Regeln, an den Methoden von Casting, Scoring und an der Entscheidung an allen Veranstaltungen und an der Werbung des Castingsports arbeiten.
- 1.3.9. Die Mitglieder müssen die Regeln annehmen und in Übereinstimmung mit den Regeln und der Internationalen Castingföderation handeln (International Casting Sport Federation).
- 1.3.10. Turnier Casting Sport überwindet alle politischen, ideologischen und kulturellen Barrieren und deshalb wird er keine Form der Diskriminierung in unserem Sport gegen die Mitglieder und/oder den Einzelnen anerkennen und annehmen.